

**KANALISATIONS-
REGLEMENT**

(14. Mai 1956/7. Juli 1965)

DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF

Die Einwohnergemeinde Niederdorf, gestützt auf § 114 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 15. Mai 1941, das Gesetz über die Abwasseranlagen vom 30. Oktober 1952 und § 23, Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 14. März 1881, beschliesst als Reglement:

I. Allgemeines

§ 1

Zweck Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung von Abwasser und Regenwasser ein öffentliches Kanalisationsnetz.

§ 2

Aufsicht Der Gemeinderat hat als Gesundheitsbehörde die Aufsicht über die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen (§ 37 des Gemeindegesetzes). Zur fachmännischen Begutachtung der Kanalisationsfragen kann der Gemeinderat eine Kommission von 5 Mitgliedern bestellen. Der Gemeinderat ist darin durch den Vorsteher des Kanalisationswesens und eventuell durch weitere Mitglieder vertreten.

§ 3

Rechnungsführung Für das Kanalisationsunternehmen wird eine gesonderte Rechnung geführt, die den Bestimmungen des Gemeindegesetzes unterliegt.

Die Kanalisationskasse wird einerseits mit allen Ausgaben für die Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Entwässerungsanlagen belastet, und andererseits werden ihr alle Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie die Kanalisationsgebühren der Liegenschaftsbesitzer gutgeschrieben.

§ 4

Technische Grundlage Als technische Grundlage zu einer sachgemässen Durchführung der Abwasseranlagen, zum Schutze des Grundwassers und der Reinhaltung der Gewässer dient das von der Einwohnergemeindeversammlung am 25. September 1954 beschlossene und vom Regierungsrat am 22. März 1955 genehmigte generelle Kanalisationsprojekt.

Erweiterungen des generellen Projekts für neu zu erschliessende Baugebiete sind ebenfalls von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen.

Der Gemeinderat kann Abweichungen vom generellen Projekt auf Antrag seiner Fachberater beschliessen. Diese Änderungen sind jedoch technisch ebenfalls, wie alle Teile des Projektes, gemäss den Richtlinien auszuarbeiten und zu begründen. Sie sind der Baudirektion zur Überprüfung durch die Technische Kommission und Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

§ 5

Bauprojekte Der Gemeinderat beschliesst auf Grund des generellen Projektes die Aufstellung der Bauprojekte einzelner Kanäle nach Massgabe des Bedarfs.

Die Bauprojekte sind der Einwohnergemeindeversammlung zur Krediterteilung vorzulegen. Führt eine projektierte Kanalisation über Privatareal, so ist nötigenfalls der Gemeinderat von der Gemeindeversammlung zur Geltendmachung des Enteignungsrechtes zu ermächtigen. Zu solchen Gemeindeversammlungen muss, in Abweichung von § 12 des Gemeindegesetzes, spätestens 10 Tage vor der Versammlung geboten werden (§§ 38 Enteignungsgesetz).

Die zur Ausführung beschlossenen Bauprojekte sind als Baugesuch der Baudirektion einzureichen (§ 94, Absatz b, Baugesetz) und während 10 Tagen öffentlich aufzulegen. Die weitere Behandlung dieser Baugesuche, die Erledigung allfälliger Einsprachen und die Erteilung der Baubewilligung erfolgt nach den Bestimmungen des Baugesetzes.

Gleichzeitig mit dem Baugesuch ist der Baudirektion ein weiteres, viertes Exemplar der Projektunterlagen zur Prüfung durch die Technische Kommission im Sinne von § 9 des Gesetzes über die Abwasseranlagen einzureichen.

§ 6

Kanäle in neuen Strassen Vorgängig der Erstellung einer neuen Strasse im Kanalisationsgebiet ist der notwendige Kanalstrang in dieselbe zu legen. Die vorgängige Legung des Kanalstranges darf nur dann unterbleiben, wenn die Kanalisierung dieses Gebietes bereits anderweitig abgeklärt ist.

§ 7

Kanalisationen in Privatstrassen Kanalisationen in Privatstrassen werden vom öffentlichen Kanalisationsunternehmen erstellt, sofern sie dem Anschluss mehrerer voneinander unabhängiger Liegenschaften dienen.

§ 8

Kanalisationen für einzelne Liegenschaften, An die Kosten von Kanalisationsleitungen, die bei ihrer Erstellung nur einzelnen Liegenschaften dienen, haben die Interessenten ausser der ordentlichen Beiträge und Gebühren einen dem zu erwartenden Ausnützungsgrad angemessenen einmaligen

Gewerbe und Industrien Beitrag zu leisten. Werden für die Abwasser einzelner Industrie- oder Gewerbebetriebe besondere Massnahmen wie Steinzeugsohlenein-

lagen oder Steinzeugröhren notwendig, so kann der Gemeinderat einen ausserordentlichen Beitrag bis zur Höhe der tatsächlichen Mehrkosten beschliessen.

§ 9

Beanspruchung fremden Eigentums Erfordert die Anlage einer Kanalisation die Inanspruchnahme von privatem Eigentum, so sind die betreffenden Eigentümer verpflichtet, das notwendige Areal zur Verfügung zu stellen und den Kanal samt Nebenanlagen zu dulden (§ 75 Baugesetz). Der Gemeinderat ist beauftragt, die Errichtung einer Dienstbarkeit und deren Eintragung im Grundbuch zu verlangen, wenn der öffentliche Kanal dauernd in Privateigentum zu liegen kommt und die Duldungspflicht angemessen entschädigt wird.

Wird die Abtretungs- oder Duldungspflicht bestritten, so entscheidet darüber der Regierungsrat (§ 77 Baugesetz). Über die Höhe der Entschädigung entscheidet, sofern keine gütliche Einigung zustande kommt, die Expropriationskommission nach dem im Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Verpflichtung der Liegenschaftsbesitzer zur Duldung von privaten Kanalisationen, die vom Gemeinderat als notwendig erklärt werden, richtet sich nach Art. 691, 692 und 693 ZGB.

§ 10

Anschlusspflicht Die Grundeigentümer im Kanalisationsgebiet sind verpflichtet, die Abwasser ihrer Liegenschaften in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Bei bestehenden Gebäuden hat der Anschluss innert zwei Jahren von der Erstellung der jeweiligen Kanalisationsanlage an gerechnet, oder bei bestehenden Kanalisationsanlagen spätestens vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu erfolgen.

Wird als Ersatz einer bestehenden Dole eine dem generellen Kanalisationsprojekt entsprechende Gemeindekanalisation erstellt, so werden die an die alte Dole angeschlossenen Liegenschaften an den neuen Strang anschlusspflichtig. Die Erstellungskosten für den Anschluss gehen zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer. Die Instandstellung der Strassen und Gehwege (Walzen und Oberflächenbehandlung) geht zu Lasten der öffentlichen Kanalisation, wenn der Anschluss gleichzeitig mit der öffentlichen Kanalisationsleitung ausgeführt wird.

Der Gemeinderat wird jedem Liegenschaftsbesitzer den Beginn der Anschlusspflicht und die Frist bis zur Ausführung des Anschlusses mittels eingeschriebenem Brief mitteilen. Er ist nach Ablauf dieser Fristen berechtigt, die Anschlussleitungen durch die Gemeinde auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer ausführen zu lassen.

Für die Kosten hat die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 100, Abs. 7, Einf. Gesetz zum ZGB.

§ 11

Ausnahmen von der Anschlusspflicht Die kantonale Baudirektion kann nach Anhören des Gemeinderates Ausnahmen von der Anschlusspflicht gestatten,

- a) wenn der Anschluss mit technisch nicht lösbaren Schwierigkeiten verbunden ist;
- b) wenn die Verwertung der Fäkalstoffe im eigenen Betrieb seitens der Gärtner und Landwirte es rechtfertigt, sofern das Abwasser (Jauche) in genügend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Gruben aufgefangen und periodisch auf Kulturland entleert wird;
- c) wenn es sich ausschliesslich um Niederschlagswasser oder anderes nicht verunreinigtes Wasser handelt.

§ 12

Ungenügende Höhe Räume, die nicht in genügender Höhe über der Kanalsohle liegen und für deren gute Entwässerung das vorgeschriebene Minimalgefälle nicht erreichbar ist, und Räume, die unter der Stauhöhe des Kanalwassers liegen, dürfen nur unter Anwendung sichernder Massnahmen an die Kanalisation angeschlossen werden (Rückstauverschlüsse usw.). Die künstliche Hebung und Ableitung von frischen Abwassern aus tieferliegenden Räumen und von Sickerwasser ist zulässig, wenn die Einleitung in rücklaufsicherer Höhe über dem Niveau des Rückstaus liegt.

Die Kosten für Anlage und Betrieb von Rückstausicherungen und künstliche Abwasserhebeanlagen gehen in jedem Falle zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

Für die Entwässerungsmöglichkeit abnorm tiefer Kellerräume bestehender Gebäude hat die Gemeinde, sofern ein Anschluss an eine Kanalisation mit 2,50 m Sohlentiefe unter Strassenoberfläche nicht möglich ist, nicht einzustehen. Ebenso wenig hat sie einzustehen für die Entwässerungsmöglichkeit bei Neubauten im Bereiche hochliegender Kanalisationen, wenn auf diese Tatsache bei der Projektierung keine Rücksicht genommen worden ist. Im letzteren Falle kann kein Anspruch auf Erlass oder Reduktion der Gebühren geltend gemacht werden.

§ 13

Art und Beschaffenheit der Abwasser Unter Abwasser wird alles von einem Grundstück und an den darauf befindlichen Bauten abfliessende und alles darauf anfallende Meteor- und Sickerwasser verstanden.

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorfluter behindert oder vernichtet.

Es ist verboten, folgende Stoffarten mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe,
- b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- c) geruchsbelästigende Stoffe,
- d) Jauche aus Ställen, Mistgruben und Komposthaufen, Abflüsse aus Futtersilos,
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.,
- f) dickflüssige und schlammige Stoffe, wie Bitumen, Kalkschlamm usw.,
- g) Öle und Fette,
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten wärmer als 40° Celsius,
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

Die kantonale Baudirektion stellt nach Anhören des kantonalen Wasserwirtschaftsamtes und des Gemeinderates die Bedingungen auf, unter denen die Einleitung industrieller und gewerblicher Abwasser bewilligt wird. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn von Seiten des Betriebsinhabers die nötigen Vorkehrungen getroffen und alle Garantien für die Unschädlichmachung (Neutralisation, Entgiftung, Abkühlung usw.) der Abwasser übernommen werden. Sie wird mit dem Vorbehalt erteilt, dass sowohl der Gemeinderat im Interesse der Kanalisationsanlagen, als auch die Baudirektion zum Schutze der Reinigungsanlage und des Vorfluters spezielle Vorschriften für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb der erstellten Anlage aufstellen und je nach den Umständen Ergänzungen und Abänderungen der Anlage verlangen können. Nötigenfalls kann von der Baudirektion die Ersetzung oder Wiederherstellung der beschädigten Bauwerke auf Kosten des Verursachers des Schadens angeordnet werden.

Der Gemeinderat kann für die Einleitung gewerblicher und industrieller Abwasser oder Abwasser in anormalen Mengen besondere einmalige und jährliche Beiträge festlegen, wenn sich für die Erstellung und den Betrieb der Kanalisation Mehrkosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.

Bach-, Drainage-, Quell- und Grundwasser darf nicht durch die Schmutzwasserkanalisation abgeführt werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Bewilligung durch die kantonale Baudirektion. In besonderen Fällen kann verlangt werden, dass

Dachwasser dem Vorfluter direkt zugeleitet werden.

Jauche oder Silowasser dürfen nicht in die Kanalisation gelangen, sondern müssen in eine abflusslose Jauchegrube eingeleitet oder überführt werden.

II. Anschlussbegehren, Genehmigung und Bewilligung

§ 14

Begehren

Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist dem Gemeinderat ein schriftliches Begehren in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Begehren ist vom Eigentümer und vom verantwortlichen Bauleiter unterzeichnet vorzulegen.

Im Begehren ist die Anzahl der angeschlossenen Wohnungen anzugeben. Über industrielle und gewerbliche Abwasser sind detaillierte Angaben zu machen, aus denen die Art und Menge der abzuleitenden Abwasser ersichtlich ist.

§ 15

Planbeilagen

Dem Begehren sind folgende Pläne, auf Normalformat A 4 gefaltet (210 x 297 mm), je in dreifacher Anfertigung beizufügen:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, der Hausnummer und der Parzellennummer, sowie des Eigentümers und der Lage der Kanalisation und der Anschlussleitung;
- b) eine vorläufige, schematische, aber im Prinzip der vorgesehenen Ausführung entsprechende Darstellung der Entwässerungsanlage im Grundriss und Schnitt, aus welcher sämtliche Einläufe unter Bezeichnung ihrer Art (Spülabort, Wasserstein usw.) nebst den Ableitungen unter Angabe ihrer Lichtweite und des Herstellungsmaterials, die Lage der Entlüftungen allfälliger Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse usw., die Höhenlage der Räume und der Leitungen über der Kanalsohle, die Gefälle der Leitungen in Prozenten, allfällige Brunnen, Gruben, Sickerschächte und Schächte ersichtlich sind.

Sämtliche Pläne sind vom Eigentümer und vom verantwortlichen Bauleiter unterzeichnet vorzulegen.

Bei grösseren Entwässerungsanlagen, besonderen Einrichtungen, Kläranlagen, oder wenn Unklarheiten in den Plänen bestehen, kann der Gemeinderat weitere Detailpläne verlangen.

§ 16

Genehmigung Sämtliche Gesuche zur Ableitung häuslicher, gewerblicher oder industrieller Abwasser sind dem Gemeinderat einzureichen. Die Begehren werden nach erfolgter Vorprüfung durch die Gemeindeinstanzen mit den in § 15 vorgeschriebenen Planbeilagen der Baudirektion zur Genehmigung vorgelegt (§ 115 Baugesetz).

§ 17

Bewilligung Die Ausfertigung der Bewilligung erfolgt durch den Gemeinderat gegen eine dem Umfang der Anlage und der Überprüfungsarbeit entsprechende Taxe.

Die Bedingungen der kantonalen Baudirektion werden in die gemeinderätliche Bewilligung übernommen. Ebenso werden die von der Baudirektion geltend gemachten Gebühren von der Gemeinde dem Bauherrn belastet und nach Eingang an die Staatskasse überwiesen. Die Bewilligung erlischt nach Jahresfrist, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung der Kanalisation begonnen worden ist.

Vor der Erteilung der Bewilligung und der Genehmigung der Pläne darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

§ 18

Konzessionen Zur Ausführung von Anschlussleitungen und Hausentwässerungsanlagen werden nur solche Unternehmer und Installateure zugelassen, die für eine einwandfreie Ausführung Gewähr bieten und dessen Befähigung vom Gemeinderat anerkannt wird.

§ 19

Prüfung und Abnahme Die Ausführungen der privaten Entwässerungsanlagen unterliegen der Kontrolle eines durch den Gemeinderat beauftragten Fachmannes oder Behördemitgliedes. Durch die Beaufsichtigung und Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für technisch einwandfreien Betrieb und dauernde Haltbarkeit der Anlage.

Leitungen und Einrichtungen, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen auf ihrer ganzen Länge nicht eingedeckt werden, bevor sie der fachmännische Vertreter des Gemeinderates oder das bezeichnete Behördemitglied kontrolliert und die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben gegeben hat.

Die genehmigten Baupläne sind dem Kontrollbeamten während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Kontrolle und Abnahme ist der Gemeindeverwaltung ein definitiver Ausführungsplan der Entwässerungsanlage abzugeben, der genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmt. Dieser Ausführungsplan muss in Grundriss und Schnitt im Massstab 1 : 100 oder 1 : 50 die gesamte Entwässerungsanlage bis zum Anschluss an den Hauptkanal enthalten und muss in Normalformat A 4 (210 x 297 mm) gefaltet sein.

Der Vertreter des Gemeinderates ist verpflichtet, die Abnahme zu verweigern, wenn dieser Ausführungsplan nicht vorliegt oder grobe Unrichtigkeiten aufweist.

Die Ausführungspläne sind auf der Gemeindeverwaltung aufzubewahren. Sie bilden die Grundlage für spätere Reparaturarbeiten. Werden die Ausführungspläne nicht rechtzeitig abgegeben, so kann der Gemeinderat dieselben auf Kosten des fehlbaren Grundeigentümers anfertigen lassen.

§ 20

Inbetriebnahme der Anlage

Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

Die Ingebrauchnahme kanalisierter Räume in Neu- und Umbauten darf erst erfolgen, wenn die Entwässerungsanlagen und Einrichtungen in allen Teilen fertig erstellt und die Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation vollzogen sind. Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Entwässerungsanlage jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen oder nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers ausführen zu lassen.

III. Technische Vorschriften für Sammelkanäle

§ 21

Lage der Sammelkanäle

Die Ausführung der Sammelkanäle hat auf Grund des genehmigten generellen Kanalisationsprojektes zu erfolgen, das sich in Anlehnung an den Bebauungsplan über das gegenwärtige und zukünftige Baugebiet erstreckt.

Die Sammelkanäle sind wenn immer möglich in das Strassenareal und im allgemeinen in die Achse der Fahrbahn zu legen. Zwischen zwei Schächten müssen die Kanäle geradlinig sein und gleichmässiges Gefälle aufweisen. Die Tiefenlage ist so zu wählen, dass normalerweise sämtliche Untergeschosse der bestehenden und noch zu erwartenden Liegenschaften angeschlossen werden können.

§ 22

Technische Bestimmungen

Soweit das vorliegende Reglement keine technischen Vorschriften enthält, sind bei der Ausführung der einzelnen Bauprojekte die technischen Bestimmungen des vom Regierungsrat erlassenen Normal-Kanalisationsreglementes (Abschnitt III §§ 18-29) zu beachten. Die technischen Vorschriften, soweit solche auch vom Gemeinderat auf Antrag seiner Fachberater erlassen werden, sollen stets den neuesten Erkenntnissen der Abwassertechnik entsprechen.

Die technischen Einzelheiten eines jeden Bauprojektes müssen von einem anerkannten Fachmann in einem Bericht mit Ausführungsplänen aufgestellt werden. Der

Bericht wie auch die Ausführungspläne sind nach der gemeinderätlichen Genehmigung gemäss § 5 dieses Reglementes der kantonalen Baudirektion zur weiteren Behandlung einzureichen.

IV. Technische Vorschriften für Grundstückentwässerungen

§ 23

Allgemeines Das Abwasser ist den Strassenkanälen unterirdisch zuzuführen. Die Entwässerungsanlage soll so angelegt sein, dass sie in allen Teilen zur Reinigung und Spülung möglichst leicht zugänglich ist.

In der Regel ist jedes Grundstück selbständig und ohne Benützung des Nachbargrundstückes bis an den Strassenkanal zu entwässern. In Gebieten mit Trennsystem ist für das Schmutzwasser und das Regenwasser je ein besonderer Anschluss zu erstellen. Bei Teilung eines Grundstückes ist auf Verlangen des Gemeinderates die Entwässerung der Teilstücke diesen Bestimmungen anzupassen.

§ 24

Lage der Leitungen Die Ableitungen sind möglichst kurz und geradlinig zu führen. Sämtliche Ableitungen müssen frostsicher angelegt werden. Ausserhalb der Gebäude muss die Deckung im Minimum 80 cm über dem Rohr betragen. Richtungsänderungen sind durch Bogenröhren oder Schächte zu vermitteln.

Die Vereinigung zweier Abflussrohre ist mittels Formstücken unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° in der Fliessrichtung oder unter Zwischenschaltung eines Kontrollschachtes herzustellen.

Die Einführung der Hausanschlüsse in die Strassenkanalisation hat mit schiefwinkligen Anschlussformstücken etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.

§ 25

Gefälle Das vorhandene Gefälle ist möglichst gleichmässig zu verteilen und soll in der Regel nicht unter 30 ‰ und nicht über 100 ‰ betragen.

Für Reinwasserleitungen ist das Minimalgefälle 15 ‰.

Kleinere Gefälle werden vom Gemeinderat nur unter der Bedingung regelmässiger und kräftiger Durchspülung der Kanalisationsanlage gestattet, wobei spezielle Vorkehrungen für Schwemmungen zu treffen sind.

Wo das durchgehende Gefälle grösser als 50 ‰ wird, ist ein Gefällsbruch mittels Bogenrohren von 15° oder 30° ausserhalb des von den Strassenlinien begrenzten Areals zulässig. In diesen Fällen ist wenn irgend möglich ein Kontrollschacht anzulegen.

§ 26

Material und Ausführung der Bodenleitungen Für die unterirdischen Leitungen können sowohl Steinzeug- als auch Zementröhren verwendet werden. Die Verwendung von Zementröhren ist jedoch nur dann gestattet, wenn weder der Boden, noch die abzuleitenden Abwasser zementgefährdende Eigenschaften aufweisen. Für Betriebe mit kalkaggressiven Abwassern ist die Verwendung von Zementröhren ausgeschlossen.

Der Gemeinderat bestimmt von Fall zu Fall, welche Röhren zu verwenden sind.

§ 27

Technische Bestimmungen Als technische Vorschriften für Grundstückentwässerungen, insoweit sie im vorliegenden Reglement nicht enthalten sind, gelten ferner die entsprechenden Bestimmungen des vom Regierungsrat erlassenen Normal-Kanalisationsreglementes (Abschnitt IV §§ 30-55).

§ 28

Unterhalt, Reinigung, Haftung Der Unterhalt der Grundstückentwässerung und Anschlussleitungen ist Sache des Grundeigentümers. Die gesamte Entwässerungsanlage ist von ihm in baulich gutem Zustand und stets genügend gereinigt und gespült zu halten.

Bei Beschädigung oder Verstopfung der Anschlussleitungen haftet einzig der Grundeigentümer für den entstandenen Schaden. Der Gemeinderat kann jederzeit die Entwässerungseinrichtungen kontrollieren lassen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Organen den Zutritt zu den Räumen, in denen sich Entwässerungseinrichtungen befinden, zu gestatten.

Hausklärgruben müssen gewartet und entsprechend dem Anfall von Schlamm periodisch entleert werden.

Bei Missachtung dieser Vorschriften ist der Gemeinderat berechtigt, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen, Hausklärgruben, Sammler, Fettfänge, Benzinabscheidern usw. auf Rechnung der Liegenschaftsbesitzer besorgen zu lassen.

V. Beiträge und Gebühren

§ 29

Grundsätzliches Zur Deckung der Kosten, die der Gemeinde aus den Bestimmungen dieses Reglementes erwachsen, sind einmalige und jährliche Gebühren zu verlangen.

§ 30

Beiträge des Staates Gemäss den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Abwasseranlagen vom 30. Oktober 1952 bezahlt der Staat folgende Beiträge:

- a) 20 % an generelle Kanalisationsprojekte,
- b) 40 % an die anrechenbaren Kosten der Hauptleitungen,
- c) 20 % an die anrechenbaren Kosten der Nebenleitungen,
- d) 25 % an Umbauten zur Sanierung eingedolter Oberflächenwasser- und Drainageleitungen, die bisher zur Ableitung der Abwasser benützt wurden,
- e) 25 % an die Kosten von Gemeindekanalisationen für deren Benützung zur Ableitung von Strassenwasser nach § 15, Absatz 2, des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916.

Die Staatsbeiträge werden jedoch davon abhängig gemacht, dass die Gemeinde ihre Kanalisationen planmässig und unter Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes erstellt.

Sämtliche Staatsbeiträge fallen der Kanalisationskasse zu.

§ 31

Gemeindebeiträge Für die Übernahme des abfliessenden Wassers von den öffentlichen Strassen, Plätzen und Gebäulichkeiten entrichtet die Einwohnerkasse der Kanalisationskasse einen Beitrag von Fr. 20.-- pro Laufmeter neu erstelltem Kanal.

Das öffentliche Wasserversorgungsunternehmen bezahlt der Kanalisationskasse für die Übernahme des abfliessenden Trink- und Gebrauchswasser einen jährlichen Beitrag von grundsätzlich 5 % der Wasserzinseinnahmen (§ 21 des Wasserreglementes).

§ 32

Anschlussgebühr (Einmalbeitrag) Für den Anschluss einer Liegenschaft an die Ortskanalisation ist vom jeweiligen Eigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten derselben zu leisten. Dieser Beitrag ist vom Liegenschaftsbesitzer auch dann zu entrichten, wenn sein An-

schluss an einen kantonalen Zuleitungskanal vollzogen wird, welchem gemäss § 8 des Gesetzes über die Abwasseranlagen die Bedeutung einer Haupt- oder Nebenleitung des Gemeindekanalisationsnetzes zukommt.

Der einmalige Beitrag wird erhoben

- a) als Grundgebühr:
Fr. 100.-- pro Wohnung und Gebäude, zuzüglich Fr. 75.-- für jede weitere Wohnung im selben Gebäude
- b) als ordentliche Gebühr:
2 % der prämienpflichtigen Gebäudeversicherungssumme für bestehende Gebäude oder 3 % der prämienpflichtigen Gebäudeversicherungssumme für neue Gebäude.

Die Grundgebühr, die ordentlicherweise für jede Liegenschaft erhoben wird, entfällt bei selbständigen Kleinbauten, wie Garagen, Magazine, Gartenhäuschen usw., welche zu einem auf dem gleichen Grundstück stehenden Wohnhaus gehören und keinen eigenen Wasseranschluss besitzen.

§ 33

Kanalisations- gebühr (jährliche Betriebs- gebühr)

Unabhängig vom einmaligen Beitrag kann die Gemeinde von den Liegenschaftsbesitzern eine jährliche Betriebsgebühr an die Betriebs- und Unterhaltskosten des Kanalisationsnetzes, zur Verzinsung und Amortisation der Schulden der Kanalisationskasse und schliesslich als Rückstellung für neue Werkanlagen erheben. Die Kanalisationsgebühr fällt als jährliche Abgabe für alle Liegenschaften in Betracht, deren Abwasser der Gemeindekanalisation zugeleitet werden oder bis zur Erstellung des örtlichen Sammelkanals vorerst ungeklärt in öffentliche Gewässer fliessen.

Die jährliche Betriebsgebühr wird nach einem bestimmen Tarif berechnet, welcher sich zusammensetzt

- a) aus einer Grundtaxe pro Haushaltung, welche zum Verbrauch von 100 m³ Trinkwasser berechtigt,
- b) aus einer Taxe für den Wassermehrverbrauch, welche auf Grund des jährlichen Wasserverbrauches erhoben wird und für jene Liegenschaften in Betracht fällt, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.

Für Einzelpersonen, welche eine eigene Haushaltung führen, wird nur die halbe Grundtaxe erhoben, sie berechtigt zum Verbrauch vom 50 m³ Trinkwasser.

Bei Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung kann der Gemeinderat als jährliche Betriebsgebühr eine Abgabe von 0,05-0,5 ‰ der prämienpflichtigen Gebäudeversicherungssumme erheben. Der Gemeinde steht jedoch das Recht zu, für die Ermittlung der Wasserförderung an geeigneten Orten Wassermesser einzubauen und

diese so oft als nötig ablesen zu lassen. In diesem Falle dienen die Angaben dieser Wassermesser als Grundlage für die Berechnung der jährlichen Betriebsgebühr.

Der Gemeinderat lässt auf Grund eines Ausbau- und Finanzierungsplanes die erforderlichen Ansätze errechnen und legt diese bei der Budgetberatung jeweils der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vor.

§ 34

Ermässigungen Für bestehende Liegenschaften wird der einmalige Beitrag gemäss § 32, Abs. 2, Ziff. b) um 25 % ermässigt, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation gleichzeitig mit der Erstellung der Strassenkanalisation erfolgt.

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, weitere Ermässigungen zu beschliessen. So kann er die Anschlussgebühr angemessen ermässigen

- a) für Liegenschaften, deren Abwasser unter Einsparung eines Sammelkanals der Gemeinde gemäss generellem Projekt und nach den Bestimmungen dieses Reglementes der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden;
- b) für landwirtschaftliche Oekonomiegebäude und landwirtschaftliche Gebäudeteile, wo die Fäkalstoffe im eigenen Betrieb Verwertung finden, und
- c) für öffentliche, kirchliche und andere Gebäude, die ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 35

Anschluss an staatliche Hauptleitungen Die Gemeinde ist verpflichtet, von dem ihr in § 8 des kantonalen Gesetzes über die Abwasseranlagen eingeräumten Recht Gebrauch zu machen und den in Frage kommenden privaten, gewerblichen und industriellen Liegenschaften den direkten Anschluss zu ermöglichen. Die Anwendbarkeit der §§ 32 und 33 dieses Reglementes bleibt vorbehalten

§ 36

Erhebung von Extrabeiträgen Gemäss den §§ 8 und 13, Abs. 5, dieses Reglementes kann der Gemeinderat Extrabeiträge beschliessen.

Die allfällige Erhebung von Extrabeiträgen und Gebühren für die Reinigung von Abwassern gewerblicher oder industrieller Betriebe ist Sache der kantonalen Baudirektion (§ 4 Kanalisationsgesetz).

§ 37

Ergänzungsbeiträge Wird durch Um- oder Erweiterungsbauten die Gebäudeversicherungssumme einer Liegenschaft erhöht, so ist deren Eigentümer für diese Erweiterungen nach Massga-

be dieses Reglementes beitrags- und gebührenpflichtig.

Wird eine bestehende Liegenschaft infolge Feuer oder aus irgend einem Grunde vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Gebühren für den neuen Zustand nach diesem Reglement berechnet. Früher geleistete Kanalisationsbeiträge werden jedoch, sofern sie entweder aus den Akten der Gemeinde oder durch Quittungen seitens des Eigentümers nachweisbar sind, vom einmaligen Beitrag in Abzug gebracht.

Im Revisionsverfahren erhöhte Gebäudeversicherungssummen ohne bauliche Veränderungen begründen keine Ergänzungsbeiträge.

§ 38

Beginn der Gebühren- pflicht

Die Beitragspflicht tritt ein

- a) für überbaute Grundstücke im kanalisierten Baugebiet, insofern ein Anschluss noch nicht erfolgt, oder dass bei erfolgtem Anschluss die Beitragspflicht nicht untergegangen ist (siehe dazu § 95 Enteignungsgesetz: mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes;
- b) für überbaute Grundstücke an Strassen, die noch zu kanalisieren sind: mit der Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation und dem vollzogenen Anschluss an dieselbe;
- c) für Neubauten jeder Art und bauliche Erweiterungen: mit dem Datum der Endschätzung des Gebäudes durch die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt.

Die Beitragspflicht ist dem Liegenschaftsbesitzer durch den Gemeinderat schriftlich mitzuteilen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Die Pflicht zur Bezahlung der jährlichen Kanalisationsgebühr, sofern eine solche von der Gemeindeversammlung beschlossen ist, beginnt mit dem Datum des Anschlusses. Dieses Datum ist dem Liegenschaftsbesitzer ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Die Gebühr ist erst für das nächstfolgende Jahr zu bezahlen.

§ 39

Zahlungs-modus und gesetzliches Grundpfand- recht

Der einmalige Beitrag ist innert 6 Monaten nach Eintritt der Beitragspflicht an die Gemeindeverwaltung zu bezahlen.

Wird er innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt, so werden 3 % Skonto gewährt.

Die Kanalisationsgebühr wird dem Liegenschaftsbesitzer im Frühjahr des Rechnungsjahres in Rechnung gestellt. Sie ist jeweilen auf den 31. Oktober des gleichen

Jahres zu entrichten.

Gegen Liegenschaftsbesitzer, welche die Beiträge und Gebühren innert den festgesetzten Fristen und auf eine schriftliche Aufforderung hin auch nach Verfall nicht bezahlen, kann auf Beschluss des Gemeinderates Grundpfandbetreibung angehoben werden. Die Kanalisationsgebühren geniessen ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen anderen Pfandrechten vorgeht (§ 100 Einf. Gesetz zum ZGB).

VI. Schlussbestimmungen

§ 40

Anwendung des Reglementes Die Vorschriften dieses Reglementes finden auch Anwendung auf alle im Gemeindegebiet vorhandenen und vorgesehenen Bauten und Entwässerungsanlagen, soweit diese nicht auf Grund des Gesetzes über die Abwasseranlagen vom 30. Oktober 1952 Sache des Kantons sind.

§ 41

Übergangsbestimmungen Die Vorschriften dieses Reglementes finden auch Anwendung auf früher an das Kanalnetz angeschlossene Liegenschaften, sobald grössere Umänderungen und Umbauten vorgenommen werden.

Kanalisationseinrichtungen, die ungenügend funktionieren oder Mängel aufweisen, sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften dieses Reglementes anzupassen.

§ 42

Haftung des Grundeigentümers Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für allen Schaden, der durch Beschädigung oder Verstopfung der Anschlussleitung entsteht, sei es infolge vorschriftswidriger Erstellung, Benützung oder Unterhaltung der Hausinstallationen, oder sei es infolge verspäteter Anzeige von Störungen in der Anschlussleitung.

§ 43

Haftung der Gemeinde Die Gemeinde übernimmt Anschliessern und Drittpersonen gegenüber keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation infolge von Rückstauungen, Beschädigungen oder Zerstörung von Leitungen durch höhere Gewalt entstehen.

Die Behebung von Schäden an der Gemeindekanalisation erfolgt durch die Gemeinde und geht zu Lasten der Kanalisationskasse.

§ 44

Verfahren bei Streitigkeiten über Beiträge und Gebühren, Beschwerdefrist

Über alle Streitigkeiten, die eventuell aus der Beitrags- und Gebührenpflicht zwischen der Gemeinde und den Pflichtigen entstehen, entscheidet die kantonale Expropriationskommission gemäss den §§ 90-96 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950.

Gegen alle anderen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, vorbehältlich solcher über den Anspruch auf Entschädigung gemäss § 9 dieses Reglementes, kann innert einer Frist von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden; auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene ausdrücklich hinzuweisen.

§ 45

Strafbestimmungen

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt, genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert, oder wer ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung von Einrichtungen übernimmt, kann von der Gemeindebehörde bis zu Fr. 40.-- gebüsst werden (siehe dazu § 74 Einf. Gesetz zum StGB).

Der Gemeinderat hat die verzeigten Liegenschaftsbesitzer zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten der Fehlbaren vom Gemeinderat die Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 46

Entzug der Bewilligung

Bauunternehmern und Handwerkern kann bei wiederholter Bestrafung die Ermächtigung zur Ausführung von Entwässerungseinrichtungen durch den Gemeinderat entzogen werden.

§ 47

Inkraftsetzung des Reglementes

Das vorstehende Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1956 in Kraft.

Also beschlossen in Niederdorf, den 9. Dezember 1955 und 14. Mai 1956.

Ergänzung

Die bisherigen Bestimmungen der §§ 32-34 werden aufgehoben. Die neuen Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Die für das Jahr 1965 beschlossene Grundtaxe gemäss § 33, Abs. 2, Ziff. a) berechtigt übergangsweise nicht zum im Reglement vorgesehenen gebührenfreien Trinkwasserverbrauch.

Niederdorf, den 7. Juli 1965

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

W. Wittstich

Der Gemeindeverwalter:

Peter Müller

Der Regierungsrat hat vorstehendes Kanalisationsreglement der Gemeinde Niederdorf in seiner Sitzung vom 11. Juni 1956 genehmigt.

Liestal, den 11. Juni 1956.

Der Landschreiber:

sig. Dr. G. Schmied

Beschluss Nr. 2689 vom 10. September 1965 des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft:

Die Änderung der §§ 32-34 und die Ergänzung von § 47 des Kanalisationsreglementes der Gemeinde Niederdorf werden genehmigt.

Der 2. Landschreiber: Walter Bürgin